

## Pauschalreisen: Insolvenzabsicherung für Beherbergungsbetriebe

Pauschalreiseversicherung, staatliches Übergangsmodell

**Stand: Jänner 2021**

Mit 1. Juli 2018 sind die neuen Vorgaben der EU-Richtlinie über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen (PauschalreiseRL) in Kraft getreten. Die PauschalreiseRL enthält unter anderem auch eine **gesetzliche Verpflichtung zur Insolvenzabsicherung**.

In Art 17 bzw. Art 19 der PauschalreiseRL wird festgehalten, dass Reisende im Falle der Insolvenz des Reiseveranstalters (Veranstalter von Pauschalreisen) bzw. des Vermittlers von verbundenen Reiseleistungen einen insolvenzrechtlichen Schutz genießen. Demnach haben Veranstalter von Pauschalreisen und Vermittler von verbundenen Reiseleistungen durch eine Insolvenzabsicherung sicherzustellen, dass bereits entrichtete Beträge (Anzahlungen und Teilzahlungen) und die notwendigen Aufwendungen für die Rückreise im Falle einer Insolvenz zurückerstattet werden.

Diese Vorgaben werden in Österreich in der **Pauschalreiseverordnung** umgesetzt.

Die Abdeckung des Risikos kann entweder durch eine **Versicherung**, durch eine **Bankgarantie** (z.B. durch die Hausbank) oder durch eine **Garantieerklärung einer Körperschaft öffentlichen Rechts** erfolgen.

### Rückzug von Versicherungsunternehmen per 31.12.2020

Infolge der COVID-19-Krise haben sich Banken und Versicherungen weitgehend aus dem Absicherungsgeschäft zurückgezogen und bestehende Versicherungsverträge zum Jahresende 2020 gekündigt. Daher wurde eine zeitlich befristete Übergangslösung über die Österreichische Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) geschaffen, die es den Reiseveranstaltern ermöglicht, eine Absicherung für das Jahr 2021 zu erhalten und somit weiterhin Pauschalreisen/verbundene Reiseleistungen anzubieten.

Seit dem 4.1.2021 ist die Beantragung einer 100 % Haftung bei der ÖHT:  
<https://www.oeht.at> möglich.

#### Zu den Eckpunkten:

- Die Haftungssumme beträgt **mind. € 13.000 und höchstens € 20 Mio.**
- Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Haftungssumme ist der **Jahresumsatz 2019 aus Pauschalreisen und verbundenen Reiseleistungen**.
- Das Angebot gilt nur für Unternehmen mit bestehende Reiseleistungsausübungsberechtigte **zum Stichtag 30.11.2020**.
- Die Laufzeit beginnt mit Ausstellung der Haftungserklärung und dauert **bis 31.12.2021**.
- Kosten:
  - Einmalige Bearbeitungsgebühr von 1 % der Haftungssumme (jedoch mind. € 500; max. € 30.000)
  - Einmalige Haftungsprovision in Höhe von 0,25% der Haftungssumme.

## Abwickler:

Wie bisher benötigt man auch bei dieser Möglichkeit der Insolvenzabsicherung einen Abwickler.

Ein Abwickler ist eine von 0 bis 24 Uhr erreichbare Stelle im Inland, die über die erforderliche personelle, technische und infrastrukturelle Ausstattung zur Schadensabwicklung verfügt, an die sich die Reisenden zu wenden haben und die im Auftrag des Versicherers oder des Garanten die Abwicklung der Ansprüche der Reisenden übernimmt und die gegebenenfalls die für die Rückreise der Reisenden im Fall der Insolvenz erforderlichen Veranlassungen zu treffen hat; zu diesen Veranlassungen zählt die allenfalls notwendige Organisation von Unterkünften vor der Rückbeförderung. Veranlasst der Abwickler die Fortsetzung der Pauschalreise oder der verbundenen Reiseleistung, so ist der Abwickler die für die Organisation der Fortsetzung zuständige Stelle.

**Der Abwickler kann frei gewählt werden.**

Die **Tourismusversicherungsagentur** (<https://www.tourismusversicherung.at/>) steht auch in Zukunft gerne als Abwickler zur Verfügung (Kosten: nach unserem Kenntnisstand 1% zuzüglich USt. der von ÖHT zugezählten Haftungssumme).

Vorteile:

- + rasche Abwicklung mit der ÖHT, da es einen Rahmenvertrag gibt
- + Übernahme der Meldung im GISA

Sollten Sie sich für einen anderen Abwickler entscheiden, bitte beachten Sie, dass das Verfahren zur Beantragung der ÖHT Absicherung etwas länger dauert. Ein Antrag sollte hier bis spätestens Mitte Jänner gestellt werden. Der Abwickler muss bei der Antragsstellung bereits angegeben werden.

**WICHTIGER HINWEIS: Bis 31.1.2021 muss eine Haftung vorliegen, da ansonsten ab 1.2.2021 die Löschung der Reiseleistungsausübungsberechtigung erfolgt. Wir bitten Sie daher möglichst rasch einen Antrag zu stellen, wenn Sie sich für die ÖHT Absicherung entscheiden. Anträge, die in letzter Minute gestellt werden, können voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig vor dem 31.1.2021 bearbeitet werden.**

## **GISA Meldung - gilt für alle Reiseveranstalter und Vermittler verbundener Reiseleistungen:**

- Unternehmen, die vorher über eine unbeschränkte Absicherung (HDI) verfügt haben und nunmehr eine betragsmäßig beschränkte Absicherung (z.B. Bankgarantie) eintragen lassen: Führen Sie eine **Wechselmeldung** durch. Sie müssen dann auch nicht nochmals eine Folgemeldung für 2021 vornehmen; diese ist mit der Wechselmeldung mit erledigt.
- Unternehmen, die vorher über eine betragsmäßig beschränkte Absicherung (Bankgarantie oder Versicherung ausgenommen HDI) verfügt haben und nunmehr eine betragsmäßig beschränkte Absicherung von einem anderen Absicherer eintragen lassen: Führen Sie die **Folgemeldung** für 2021 durch und geben dort die neuen Träger bekannt. Eine gesonderte Wechsel- oder Änderungsmeldung ist dann nicht erforderlich.

- Unternehmen, die vorher über eine unbeschränkte Absicherung (HDI) verfügt haben und nunmehr ebenfalls eine unbeschränkte Absicherung von einem anderen Absicherer eintragen lassen: Führen Sie eine **Änderungsmeldung** durch.
- Unternehmen, die von einer vorher betragsmäßig beschränkten Absicherung auf eine unbeschränkte Absicherung umsteigen wollen, können dies in bewährter Weise mit der **Wechselmeldung** erledigen.
- Bei Unternehmen, die lediglich einen neuen Abwickler anzeigen wollen, kommt es darauf an:
  - Ist Ihre Absicherung eine betragsmäßig beschränkte Absicherung (die nun weiterläuft), so sind Sie jedenfalls wie jedes bisherige Jahr auch im Jänner 2021 folgemeldungspflichtig. Erledigen Sie dies daher im Zuge einer **Folgemeldung** mit.
  - Ist Ihre Absicherung eine unbeschränkte Absicherung (und bleibt auch dabei), denn zeigen Sie den neuen Abwickler mit einer **Änderungsmeldung** an.

Mehr Informationen zu den Meldungsarten sowie die entsprechenden Links finden Sie [hier](#)

**ACHTUNG: Sofern Sie sich für Tourismusversicherungsagentur als Abwickler entscheiden, ist es nicht notwendig, dass Sie eigenständig Wechsel- oder Folgemeldungen im GISA durchführen. Bitte führen Sie in diesem Fall dann auch parallel keine eigenständige GISA-Meldung durch, da damit ein die ÖHT blockierender Geschäftsfall im GISA entstünde, der zu Verzögerungen führen kann. Wenn Sie unsicher sein sollten, so halten Sie mit der ÖHT Rücksprache, ob die behördliche Durchführung für Sie übernommen wird.**

Nützliche Links

[GISA](#)  
[Steuerberatererklärung zur Folgemeldung](#)  
[Muster Bankgarantie](#)